

**Attnang-Puchheim – Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
versagt S. Spitz Ges.m.b.H. die Baubewilligung für die geplante
Erweiterung der Getränkeproduktion**

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim erteilte der S. Spitz Ges.m.b.H. im gemeindebehördlichen Instanzenzug die Baubewilligung zur Erweiterung der Getränkeproduktion durch zwei Hallenschiffe am Standort Attnang-Puchheim. Gegen diese Baubewilligung erhoben die Oö. Umweltschutzorganisation sowie mehrere Nachbarn Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Beschwerdeführer bezweifelten vornehmlich die Zulässigkeit der geplanten Betriebstypen in der gegebenen Widmungskategorie.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hatte im konkreten Verfahren insbesondere zu beurteilen, ob die geplante Betriebstypen – von der Antragstellerin unwidersprochen geblieben handelt es sich um einen Betrieb mit industriellem Produktionscharakter – in der Widmungskategorie „gemischtes Baugebiet“ zulässig sei. Dabei gelangte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Ergebnis, dass die geplante Betriebserweiterung aufgrund der im Beschwerdefall maßgeblichen Betriebstypenverordnung der Flächenwidmung widerspricht. Daher war der Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim ersatzlos aufzuheben und die beantragte Baugenehmigung zu versagen. Gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (Zl. LVwG-150288 bis 150302-2014) samt eingehender Begründung kann im Internet unter www.lvwg-ooe.gv.at abgerufen werden.



Mag. Alfred Kisch
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Dr. Markus Brandstetter

Pressesprecher

+43 732 7075 18039

markus.brandstetter@lvwg-ooe.gv.at